



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **211. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Turkologie II**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Turkologie II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Turkologie II an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Orientalistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen der Turkologie unter Berücksichtigung allgemeiner orientalistischer Basiskenntnisse zu vermitteln. Absolventen und Absolventinnen des Erweiterungscurriculums Turkologie II verfügen über wissenschaftlich fundierte Basiskenntnisse der komplexen historischen, kulturellen, und gesellschaftlichen Gegebenheiten im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei. Absolventen und Absolventinnen des Erweiterungscurriculums Turkologie II haben auch einen Überblick über die türkisch-osmanische Literaturgeschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Turkologie II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum „Turkologie II“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Orientalistik betreiben, gewählt werden.

#### **§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

---

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

<b>EC-TU-II-1 – Gesellschaft und Kultur der modernen Türkei</b>	<b>6 SSt</b>	<b>9 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b> Basiskenntnisse von Geschichte und Kulturgeschichte der Republik Türkei und/oder zu moderner türkischer Literatur, beginnend mit der Europäisierung ab der Mitte des 19. Jhs.			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Literaturgeschichte der modernen Türkei</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Geschichte der Republik Türkei</i>	2 SSt	VO/np	3
<i>Vorlesung über ausgewählte Aspekte der modernen Türkei</i>	2 SSt	VO/np	3
Voraussetzungen	keine		

<b>EC-TU-II-2 – Osmanistik</b>	<b>6 SSt</b>	<b>6 ECTS</b>	
<b>Ziele:</b>			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<i>Osmanische Literaturgeschichte</i>	2 SSt	VO/np	2
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte I</i>	2 SSt	VO/np	2
<i>Vorlesung zur osmanischen Geschichte und Kulturgeschichte II</i>	2 SSt	VO/np	2
Voraussetzungen	keine		

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungscurriculums „Turkologie II“ sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung des Studienerfolgs erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung. Im Rahmen des Ergänzungscurriculums „Turkologie II“ wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

**VO Vorlesung:** Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computergestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Keine.

## § 7 Prüfungsordnung

### (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

### (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

